

VII-57



4. Januar 2000

Stadtrat Wil
9500 Wil 2

VII 81 Wil: Genehmigung von drei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Hohlweg, Waldabstand;**
- **Baulinienplan Krebsbach - Stadtweiher, Waldabstand;**
- **Baulinienplan Lärchenweg, Waldabstand.**

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.-- (Fr. 300.-- pro Erlass).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse

Einzahlungsschein

Kopie:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen

Planungsamt

Rechtsabteilung